

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Oberer Markt 16, 92507 Nabburg
Telefon 09433/18 42
Mail ewo@vg-nabburg.de

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§12 Abs. 1 GastG)

Ich/Wir beantrage(n) hiermit die Gestattung einer

**Schankwirtschaft
Speisewirtschaft**

Besondere Betriebsart (z.B. Diskothek, Tanzlokal, Bar, etc.)

Antragsteller

Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)

ggf. Bezeichnung der jur. Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Geburtsdatum

Geburtsort

Staatsangehörigkeit

Bei Ausländern: Aufenthaltserlaubnis erteilt durch:

gültig bis:

Ist ein Strafverfahren anhängig?	Ja	Nein
Ist ein Bußgeldverfahren wegen Verstößen bei einer gewerblichen Tätigkeit anhängig?	Ja	Nein
Ist ein Gewerbeuntersagungsverfahren nach §35 GewO anhängig?	Ja	Nein

Inhalt der Gestattung

Aus Anlass (z.B. Volksfest, Sportfest)

Im Zeitraum (Datum, Uhrzeit)

Tanzveranstaltungen sind vorgesehen?	Ja	Nein
Musikalische Darbietungen sind vorgesehen?	Ja	Nein

Außerdem ist vorgesehen:

Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstück, Lage und Anschrift)

Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens

Festzelt wird errichtet?	Ja	Nein	Baurechtliche Annahme hierfür wird besonders beantragt?
Größe der Räume/ Fläche in m ²	Anzahl der Sitzplätze		

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§12 Abs. 1 GastG)

Vorhandene Nebenräume (z.B. Toiletten, Anzahl eintragen)

Damenspül- toiletten	Herrenspül- toiletten	Personal- toiletten	Urinale mit Standbecken	Urinale mit lfd. m. Rinne	Toiletten- Wagen
Zum Ausschank aller folgender alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke					
Zur Ausgabe aller folgender zubereiteter Speisen					

Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz besteht für (alle Personen, die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen)

Schankanlage wird betrieben?	Ja	Nein
Schankanlage vorhanden und abgenommen?	Ja	Nein
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme durch Sachkundigen abgenommen?	Ja	Nein
Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet?	Ja	Nein

Ergänzende Angaben

Barbetrieb mit Örtlichkeit? (extra Zelt, Abtrennung usw.)	Ja
Einhaltung der Sicherheit und Ordnung (Security oder Ordner) Erläuterung	
Einlasskontrollen mit Unterscheidung von Jugendlichen kurze Erläuterung	
Gesamtverantwortlicher mit Name und Telefon	
Zweiter Gesamtverantwortlicher mit Name und Telefon	
Jugendschutzbeauftragter mit Name und Telefon Darf nicht Gesamtverantwortlicher sein!	
Kurzer Programmablauf der Veranstaltung	
Anmerkungen/Mitteilungen	

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebs (§12 Abs. 1 GastG)

Der Antragsteller bestätigt, dass er die nachfolgenden Hinweise durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Personal-Toiletten, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluss vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwassereinrichtung vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Gewissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtigen Angaben beruht.

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes oder ähnlichen Gaststättenbetrieben

In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sogenannten fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), die für eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind für **angefangene 350m² Schankraum 1 Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. mit Rinne und 2 Spültoiletten für Frauen** zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Aufstellplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einem Vereinsheim) können angerechnet werden. Dabei sind alle Gaststättenbetriebe auf dem Platz (z.B. bei Märkten und Volksfesten) und die Besucher, die nicht Gäste sind, zu berücksichtigen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt

Größe des Bierzelts 40 x 60 m = 2.400m²:350 = aufgerundet 7

Erforderlich sind

7 x 1 =	7 Spültoiletten für Männer
7 x 2 =	14 Urinalbecken oder
7 x 2 =	14 lfd. m. Rinne und
7 x 2 =	14 Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Gemäß §8 Abs. 6 der Gaststättenverordnung dürfen Toiletten nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen verperrt oder gegen Entgeld zugänglich sein,

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten. Die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwasser aus den Toilettenanlagen sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschließenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle (Bei Festhallen ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Das Festzelt ist standsicher nach der geprüften Typenstatik bzw. den Konstruktionsplänen aufzustellen. Zum Aufbau des Zeltes ist von der Verleihfirma eine zuverlässige Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbereich, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, so sind auf Verlangen auch alkoholfreie Getränke zu verabreichen. Davon ist mindestens ein Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk in gleicher Menge.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufend zu erneuern. – Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. – Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind – soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.

Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eiprodukte) dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer, nicht mehr als drei Monate alten, Bescheinigung § 42 und 43 Infektionsschutzgesetzes des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Sämtliche Preise sind gut sichtbar anzuschreiben.

Die Aushangpflicht und die Verbote des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

Die Schankstellen sind mit ausreichenden Spüleinrichtungen für die Schankgefäße auszustatten.

An der Betriebsstätte müssen in einer für jedermann erkennbaren Weise der Name mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen und die Wohnung des Gewerbetreibenden angegeben sein.

Für den geordneten Schankbetrieb, die Einhaltung der Sperrzeitbestimmungen, der Jugendschutzbestimmungen, der hygiene- und seuchenpolizeilichen Vorschriften sowie der Preisauszeichnungsvorschriften (die Preise für die angebotenen Speisen und Getränke sind deutlich sichtbar anzubringen) ist der Veranstalter bzw. die zu seiner Vertretung bestellte Person verantwortlich. Für den Betrieb muss eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung sind geeignete Personen in ausreichender Zahl bereitzustellen.

Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft durch ruhestörenden Lärm vermieden wird. Den Gestattungsbescheid und die Bescheinigung nach § 42 und 43 Infektionsschutzgesetz müssen Sie am Veranstaltungsort aufbewahren, um sie bei Kontrollen vorzeigen zu können.

Die Gestattung für den vorübergehenden Gaststättenbetrieb wird entsprechende Auflagen enthalten